

## Stand der Gesetzgebung zum neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

### Bundestag berät Gesetzesentwurf im Herbst 2016 | BAP plant Seminare zu den gesetzlichen Neuerungen

19.05.2016 **bap** | Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

nachdem der Koalitionsausschuss in der vergangenen Woche noch einmal Änderungen am „**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze**“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vereinbart hat ([siehe BAP-Rundschreiben Recht vom 11.05.2016](#)), werden diese nun in den Gesetzesentwurf eingearbeitet. Nach offiziellen Regierungsinformationen soll das Bundeskabinett den Gesetzesentwurf am 1. Juni beschließen und somit zu einem gemeinsamen Regierungsentwurf machen.

Mit dem Beschluss des Bundeskabinetts kann dann das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren beginnen. Zunächst wird der Bundesrat zu dem Regierungsentwurf Stellung nehmen, bevor der Bundestag den Gesetzesentwurf berät. Momentan ist geplant, dass sich der Bundestag nach der parlamentarischen Sommerpause, die Anfang September endet, mit dem Regierungsentwurf befasst. **Somit ist erst im Herbst 2016 mit einer Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag zu rechnen.** Wir werden Sie selbstverständlich über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden halten.

Sobald das Gesetz beschlossen ist, wird die **BAP Akademie Präsenz- und Onlineseminare** zu den gesetzlichen Neuerungen, die von den Fachjuristen der BAP-Rechtsabteilung geleitet werden, anbieten. Beim momentanen Stand der Gesetzgebung ist es nicht möglich vorauszusagen, was der Bundestag – der sich bisher noch nicht mit dem Gesetzesentwurf befasst hat – am Gesetzestext ändern wird. Für das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren gilt allerdings das sogenannte „Strucksche Gesetz“, dass *„kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineingekommen ist“*. Vor diesem Hintergrund können Inhalte von aktuellen Seminaren bereits im Herbst wieder überholt sein. Wir halten es daher für sinnvoll, Seminare erst dann anzubieten, wenn der Abschlusstext des Gesetzesvorhabens vorliegt. Für die zwischenzeitliche Beantwortung Ihrer Fragen zum Gesetzesentwurf steht Ihnen selbstverständlich weiterhin die Rechtsberatung der BAP-Juristen telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BAP-Geschäftsstelle